

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

<p>An:</p>   <p style="text-align: center;">siehe Formular PCT/ISA/220</p>	<h2 style="margin: 0;">PCT</h2>  <p style="margin: 0;">SCHRIFTLICHER BESCHIED DER INTERNATIONALEN RECHERCHENBEHÖRDE (Regel 43bis.1 PCT)</p>		
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none; width: 50%;">Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)</td> <td style="border: none; width: 50%; text-align: right;">siehe Formular PCT/ISA/210</td> </tr> </table>		Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210		
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten		
Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/061274	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 02.05.2019		
Internationales Anmelde- und Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 09.05.2018			
Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. B65G49/04			
Anmelder EISENMANN SE			

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationalen Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  Palais, Brieux Tel. +31 70 340-0
--	---	--

---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>4, 5, 7, 8</u> Nein: Ansprüche <u>1-3, 6, 9-11</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-11</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-11</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung**

---

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

**siehe Beiblatt**

## Zu Punkt V

### **Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

#### **Dokumente**

1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- |    |  |
|----|--|
| D1 | JP H01 313216 A (DAIFUKU KK) 18. Dezember 1989 (1989-12-18)                    |
| D2 | US 2001/019004 A1 (SAGANE CHITOSHI [JP] ET AL) 6. September 2001 (2001-09-06)  |
| D3 | DE 10 2006 010688 A1 (ZIMMERMANN HERBERT [DE]) 13. September 2007 (2007-09-13) |
| D4 | WO 2016/150543 A1 (EISENMANN SE [DE]) 29. September 2016 (2016-09-29)          |

#### **Neuheit und erfinderische Tätigkeit**

2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

2.1 D1 offenbart in der Zusammenfassung und insbesondere auf Figuren 2, 4-6 (die Verweise in Klammern beziehen sich auf diese Druckschrift):

*eine Tauchbehandlungsanlage zum Behandeln von Fahrzeugkarosserien (56), mit*

*a) einem Tauchbecken (27, "liquid tank"), welches mit einer Behandlungsflüssigkeit füllbar ist, in welche zu behandelnde Fahrzeugkarosserie vollständig oder teilweise eingetaucht werden können;*

*b) einem Fördersystem (s. Fig. 2), welches einen Förderweg (25, Fig. 4) definiert und wenigstens einen Transportwagen (siehe Fig. 2) umfasst, welcher entlang des Förderweges in einer Transportrichtung (siehe Pfeile, Fig. 4-6) verfahrbar ist und eine Befestigungseinrichtung (50) aufweist, an welcher wenigstens eine Fahrzeugkarosserie befestigbar ist, wobei*

*c) das Fördersystem die zu behandelnden Fahrzeugkarosserien an das Tauchbecken heran, vollständig oder teilweise in den Innenraum des Tauchbeckens hinein, aus dem Tauchbecken heraus und von diesem wegbewegen kann (Fig. 4-6); und wobei*

*d) der Förderweg des Fördersystems sich in Teilwege (25, 26, 27, s. Fig. 5-6) teilt, von denen wenigstens ein erster Teilweg (26) zu dem Tauchbecken oder zu einem Tauchbereich des Tauchbeckens führt und von denen ein zweiter Teilweg (27) an diesem Tauchbecken oder an diesem Tauchbereich dieses Tauchbeckens vorbei führt.*

- 2.2 Es ist zudem zu beachten, dass D2 auch für den Gegenstand des Anspruchs 1 neuheitsschädlich ist.
- 3 Die obige Überlegung gilt ebenso für den Gegenstand des Verfahrensanspruchs 10.
- 4 Die abhängigen Ansprüche 2 bis 9 und 11 enthalten keine Merkmale, die die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.
- 4.1 D1 offenbart zweifellos die technischen Merkmale der Ansprüche 2, 3, 6, 9 und 11. Der Gegenstand dieser Ansprüche ist somit nicht neu.
- 4.2 D2 offenbart zweifellos die technischen Merkmale der Ansprüche 2, 6, 9 und 11. Der Gegenstand dieser Ansprüche ist somit nicht neu.
- 4.3 Die technischen Merkmale der Ansprüche 4 und 5 werden als fachüblich Maßnahme vom Fachmann betrachtet. Insbesondere betreffen diese Systemanpassungen die Multiplizierung von bekannten Merkmale (d.h. mehrere "By-Pass"-Systeme). Der Gegenstand dieser Ansprüche ist somit nicht erfinderisch.
- 4.4 Die technischen Merkmale der Ansprüche 7 und 8 werden vom Fachmann als naheliegend in Bezug auf die Offenbarung der D1 und D3 (siehe Fig. 5) angesehen. Die Verwendung eines Weichensystems zur Erhöhung der Flexibilität oder Produktivität eines Hangförderers ist im diskutierten Bereich bekannt (siehe auch D4, Fig. 9); der Fachmann würde die Anordnung einer solchen Weiche in dem in D1 diskutierten System als fachüblich ansehen. Der Gegenstand dieser Ansprüche beruht somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

**Zu Punkt VII**

**Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung**

- 5 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1 bis D3 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.